

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) sowie der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode am 27.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistungen für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten – Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 7 nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 7 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.
- (3) Unterliegen Amtshandlungen und andere Leistungen nach dieser Satzung der Umsatzsteuer, wird von dem Kostenschuldner neben den Kosten auch die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall
 - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes ist zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

- (2) Die einzelne Gebühr ist auf volle Euro abzurunden. Auf Nachfrage ist der Verwaltungsangestellte bei einer Gebührenerhebung nach Abs. 1 verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Aussage über die zu erwartenden Kosten zu treffen.
- (3) Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr nicht den Verwaltungsaufwand übersteigen darf, findet Abs. 1 b) der Satzung keine Anwendung.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (5) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.
- (7) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen zulässigen und begründeten Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) War die angefochtene Verwaltungstätigkeit gebührenpflichtig und blieb der Rechtsbehelf erfolglos, beträgt die Gebühr für den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit zu zahlen war, mindestens 10 Euro. War die angefochtene Verwaltungstätigkeit nicht gebührenpflichtig und blieb der Rechtsbehelf erfolglos, richtet sich die Gebühr nach Ziffer 12 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, außer wenn die Rücknahme allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Kleinstbeträge

Die Stadt kann von der Festsetzung und Erhebung der Kosten absehen, wenn der Betrag niedriger als 5,00 Euro ist.

§ 6 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand begründet ist,
 2. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder ein früheres Versorgungsverhältnis bezogen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis für die Steuerfreiheit im sozialen Wohnungsbau

- e) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, welche die Stundung und den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen verwendet werden,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. für sonstige Verwaltungstätigkeiten im Sinne von laufender Nr. 8 des Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung, soweit die Kostenübernahme durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und beim Verkehr mit Gebietskörperschaften (einschl. Verbandsgemeinden) in Sachsen-Anhalt untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 13 sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für jedes Geschlecht.

§ 14 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Person, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Wernigerode nach dem Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalts in Verbindung mit § 13 KAG-LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 31.10.2010 außer Kraft gesetzt.

Wernigerode, 05.03.2025

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Wernigerode sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Kascha

Oberbürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 der Satzung) der Stadt Wernigerode vom

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag in EURO
A.	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1	im Format DIN A 5	3,00
1.2	im Format DIN A 4	5,00
1.3	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 -50,00
1.4	handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels geografischen Informationssystem (GIS) erstellte Karten	nach Zeitaufwand
1.5	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne gleichzeitige Überlassung eines Datenträgers, z. B. DVD, USB-Stick o. ä.)	4,00
2.	Kopien und Lichtpausen	
2.1	Kopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,80
	ab der 10. Seite je Seite	0,35
	ab der 50. Seite je Seite	0,20
	ab der 100. Seite je Seite	0,15
	bis zum Format DIN A 4 je Seite (beidseitig)	0,85
	ab der 10. Seite je Seite	0,40
	ab der 50. Seite je Seite	0,22
	ab der 100. Seite je Seite	0,17
2.1.2	bis zum Format DIN A 3 je Seite	
	bis zum Format DIN A 3 je Seite (einseitig)	1,90
	ab der 10. Seite je Seite	0,95
	ab der 50. Seite je Seite	0,47
	ab der 100. Seite je Seite	0,20
	bis zum Format DIN A 3 je Seite (beidseitig)	2,05
	ab der 10. Seite je Seite	1,00
	ab der 50. Seite je Seite	0,50
	ab der 100. Seite je Seite	0,25
2.1.3	in größeren Formaten je Seite bis zu	16,00
	ab 10 Seiten je Seite bis zu	7,70
	ab 50 Seiten je Seite bis zu	3,90
	ab 100 Seiten je Seite bis zu	1,90
2.2	Fotokopien und Ausdrucke farbig	
	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,85
	ab der 10. Seite je Seite	1,90
	ab der 50. Seite je Seite	1,00
	ab der 100. Seite je Seite	0,50
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigungen	
3.1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1	je Seite der Erstaufbereitung	6,00
3.1.1.2	je Seite der Mehraufbereitung	2,50

3.1.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 bis 31,00
3.2	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 bis 151,00
3.2.2	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00 bis 50,00
4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
4.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	3,50
4.3	zeitweise Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	20,00
4.4	Dauerhafte Überlassung von elektronischen Akten (mit mind. 200 dpi eingescannte oder digital erzeugte Schriftstücke im PDF-Format) an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Onlineversendung mittels sicherer elektronischer Kommunikation unter Verwendung einer qualifiziert elektronischen Signatur Je PDF-Datei farbig (bis 15 MB)	5,00
5.	Auskünfte	
	soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	
5.1	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 bis 135,50
5.2	schriftliche Auskünfte	
5.2.1	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8,00 bis 41,00
5.2.2	aus Register und Karteien, soweit die Auskunft ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00
5.2.3	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 bis 135,50
5.2.4	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1	Grundgebühr	6,00
5.2.4.2	zzgl. je angefangene Seite	1,50
5.2.5	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 13
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	11,00 bis 500,00
6.	Abgabe von Druckstücken und Ähnlichen	
	Ortsatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen	gem. Nr. 2
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13

8.	<i>Genehmigungen, Erlaubnisse, sonstige Verwaltungstätigkeiten</i>	
8.1	Genehmigungen und Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten auf Grund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Vorschriften, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist	10,00 – 510,00
8.2	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist	10,00 – 510,00
8.3	sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
B.	<i>besondere Verwaltungskosten</i>	
9.	<i>Haupt- und Finanzverwaltung</i>	
9.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
9.1.1	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 €	20,00
9.1.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	6,50
9.2	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	4,00
9.3	Zweitausfertigungen von Abgabebescheiden oder sonstigen Zahlungsnachweisen	4,00
9.4	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
9.5	Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung (für öffentliche Aufträge gilt § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung)	10,00
9.6	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	7,50
9.7	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist	6,00
9.8	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
10.	<i>Vermögens- und Bauverwaltung</i>	
10.1	Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrediten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandredits oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
10.1.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	6,50
10.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrediten Dritter	
10.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandredits	20,00
10.2.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	6,50
10.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen	12,50 – 65,00
10.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
10.5	Vergabe von Hausnummern	40,00
10.6	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
10.6.1	bis 5.000,00 €	5,00
10.6.2	über 5.000,00 bis 10.000,00 €	5,00 – 10,00
10.6.3	über 10.000,00 bis 25.000,00 €	10,00 – 25,00
10.6.4	über 25.000,00 bis 50.000,00 €	25,00 – 50,00
10.6.5	über 50.000,00 bis 125.000,00 €	50,00 – 125,00
10.6.6	über 125.000,00 bis 250.000,00 €	125,00 – 250,00
10.6.7	über 250.000,00 bis 500.000,00 €	250,00 – 500,00
10.6.8	über 500.000,00 €	min. 500,00

10.7	Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe	
10.7.1	0,2 m²	2,50
10.7.2	0,5 m²	3,00
10.7.3	1,0 m²	6,00
10.7.4	über 1,0 m²	7,50
10.8	Abgabe von Flächennutzungsplänen	5,00 – 50,00
10.9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
10.10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
10.11	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
11.	Archiv	
11.1	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
11.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach Tarifstelle 13.1. erhoben werden.	gem. Nr. 2
11.3	Benutzung des Archivs	
11.3.1	für einen Tag	5,00 – 15,00
11.3.2	für eine Woche	20,00 – 100,00
11.3.3	für längere Zeit pro Tag	10,00
12.	Rechtsbehelfe	
12.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, die im Sinne des § 4, Abs. 1, Satz 2 der Verwaltungskostensatzung erfolglos blieben.	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
	Ebenso der Rechtsbehelf, der Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	
12.2	Rücknahme des Widerspruchs vor Ablauf des Tages, an dem die Widerspruchsbearbeitung begonnen wurde.	25 v. H. *
12.3	Rücknahme des Widerspruchs vor Ablauf des Tages, an dem der Widerspruch einem Gemeindeorgan zur Entscheidung vorgelegt wurde	25 v. H. *
12.4	Rücknahme des Widerspruchs vor Ablauf des Tages, an dem der Widerspruchsbescheid zur Zustellung aufgegeben wurde	90 v. H. *
12.5	Teilrücknahme * der in lfd. Nr. 12.1 festgesetzten Gebühr	50 v. H. *
13.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, bzw. für die eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	
13.1	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü	42,50

13.2	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	31,00
13.3	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	23,00
13.4	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3	17,00